

**Satzung
des Stadtjugendamtes Ludwigshafen am Rhein
vom 30.3.1995¹ zuletzt geändert am 18.10.1999²**

Auf Grund des § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl I S. 239) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl S. 632) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) hat der Stadtrat am 20.03.1995 die nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Ludwigshafen am Rhein beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.1999

**§ 1
Errichtung**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen.

**§ 2
Aufgaben des Stadtjugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen (Kindertagesstättengesetz, AGKJHG und Jugendförderungsgesetz) wahr, sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Es setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter anderem ein für:

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
 2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
 3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,
 4. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und der Entstehung von Gewalt,
 5. Hilfen für junge Schwangere und Alleinerziehende,
 6. Hilfen für Kinder und Jugendliche in Trennungssituationen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

¹ Amtsblatt Nr. 28 vom 27.04.1995

² § 4 Abs. 5 mit Wirkung zum 01.10.1999 durch Satzung vom 18.10.1999 – Amtsblatt Nr. 78 vom 27.10.1999

§ 3**Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Stadtverwaltung mit dem Zusatz "Stadt"jugendamt.

§ 4**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 11 Stadtratsmitglieder oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder sein/ihre ständiger/ständige Vertreter/Vertreterin;
 - 4 Frauen und/oder Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden;
4 Frauen und/oder Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Dabei sind die Wohlfahrtsverbände angemessen zu beteiligen. Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen und protestantischen Träger sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Ludwigshafen oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
 - 1.1 die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Stadtjugendamtes;
 - 1.2 die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei;
 - 1.3 ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts entsandtes Mitglied der Richterschaft des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts;
 - 1.4 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes;
 - 1.5 jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen;
 - 1.6 eine Fachkraft des Gesundheitsamtes;
 - 1.7 die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau;
 - 1.8 eine Vertreterin/ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen;
 - 1.9 eine Fachkraft des Stadtjugendamtes;
 - 1.10 eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtjugendrings;
 - 1.11 je eine/ein in der Jugendhilfe erfahrene/r Vertreterin/Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde und der jüdischen Gemeinde, jeweils mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein;
 - 1.12 eine Vertreterin/ein Vertreter der Fördergemeinschaft für soziale Brennpunkte;
 - 1.13 eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerinitiativen für Kinder- und Jugendarbeit.
 - 1.14 eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten, die von den Elternvertretungen benannt wurde.
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit und Niederschrift, ferner für die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluss bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit:
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan im Rahmen der Zuständigkeitsordnung, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat die Satzung des Jugendamtes vorzubereiten. Er kann Vorschläge zur Entwicklung der Satzung unterbreiten und die Änderung der Satzung beantragen.

- (5) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (6) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Stadtjugendamtes darstellen.
- (7) Im einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem:
 1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen;
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften;
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln;
 4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben;
 5. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben des Jugendamtes oder eine Übertragung der Aufgaben nach den §§ 3 Abs. 3 und 76 Abs. 1 SGB VIII;
 6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Stadtjugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe;
 7. Stellungnahmen, insbesondere zur Organisation der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe;
 8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung;
 9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG;
 10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG;
 11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse;
 12. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung;
 13. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
 14. die Vorschlagsliste für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Stadtjugendamtes zu hören.
- (3) Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die nach § 78 SGB VIII zu bildenden Arbeitsgemeinschaften dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung und Ergänzung geplanter Maßnahmen.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen öffentlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Stadtjugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Stadtrat weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
Das Stadtjugendamt ist bei solchen Planungen, insbesondere bei der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen), rechtzeitig zu hören.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form in den Planungsprozess einzubinden.
- (5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13

Verwaltung des Stadtjugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Stadtjugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Stadtjugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Stadtjugendamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Stadtjugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Stadtjugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

- (4) Beim Stadtjugendamt sollen nur solche Personen hauptberuflich beschäftigt werden, die sich nach ihrer Persönlichkeit für die jeweilige Aufgabe eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Leitende Funktionen des Stadtjugendamtes sollen nur Fachkräften übertragen werden.

**§ 14
In Kraft Treten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie berührt nicht die Zusammensetzung des Ausschusses in der laufenden Legislaturperiode.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung des Stadtjugendamtes der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 10. März 1959 in der Fassung vom 1. Juni 1978 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 30.03.1995

Dr. Wolfgang Schulte

Oberbürgermeister